

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter)
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)

Herrn / Frau / Firma als Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident-Nummer oder zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
--

2. Einverständniserklärungen

(Wenn **nicht** gewünscht, dass die Höhe der offenen Beträge unter 2. b) mitgeteilt wird, den zweiten Absatz bitte streichen.)

a) Kraftfahrzeugsteuerrückstände beim Zoll

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände beim Zoll bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

b) Offene Gemeindeforderungen aus früheren Kraftfahrzeugzulassungen

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob offene Gemeindeforderungen aus früheren Kraftfahrzeugzulassungen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Soweit der / die Bevollmächtigte die Rückstände aus früheren Zulassungen ausgleichen will, um den Zulassungsvorgang fortzuführen, darf ihm / ihr auch die Höhe der Forderung genannt werden.

Insofern erkläre ich hierzu nochmals ausdrücklich mein Einverständnis.

3. SEPA-Lastschriftmandat

Die Zulassungsbehörde darf die Zulassung eines Fahrzeuges nur vornehmen, wenn bei der Zulassung ein SEPA-Lastschriftmandat für den Zoll erteilt wird. Mit der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren muss das SEPA-Lastschriftmandat auf einem gesonderten Vordruck erteilt werden.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

a) im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugsteuerrückständen

Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist Voraussetzung, dass der Halter / die Halterin keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der zukünftigen Fahrzeughalterin / des zukünftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf.

Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die bevollmächtigte Person keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt den Zoll nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§30 Abgabenordnung). Eine solche Auskunft kann nur der zukünftigen Fahrzeughalterin / dem zukünftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

b) im Zusammenhang mit offenen Gemeindeforderungen aus früheren Kraftfahrzeugzulassungen

In den Zulassungsbehörden in NRW ist seit dem 19.10.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Halter / die Halterin keine offenen Gemeindeforderungen aus früheren Zulassungsvorgängen hat.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der zukünftigen Fahrzeughalterin / des zukünftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen von offenen Gemeindeforderungen informieren darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn offene Forderungen vorhanden sind. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Gemeindeforderung erhält die bevollmächtigte Person grundsätzlich keine Auskünfte, es sei denn, die unter 2. b) erteilte Vollmacht wurde nicht eingeschränkt.

3. SEPA-Lastschriftverfahren / SEPA-Lastschriftmandat

Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist zwingend die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich. Das SEPA-Lastschriftverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Schecks / Überweisungen mehr auszufüllen.
- Sie haben keinen Ärger mehr mit Mahnungen oder Fehlbuchungen.
- Sie können Ihren Terminkalender entlasten.
- Sie sparen sich den Weg zum Kreditinstitut.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Bitte füllen Sie den Vordruck SEPA-Lastschriftmandat (*separater Vordruck!*) sorgfältig aus und unterschreiben Sie ihn. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskunft geben.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei der Anmeldung eines neuen Fahrzeuges müssen Sie deshalb ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Hauptzollamt mit.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss zusätzlich zu der umseitig abgedruckten Vollmacht vorgelegt werden!